

Branntweinsteuer und Spirituskartell.

Zwei Tatsachen haben wir gestern erfahren: die Branntweinsteuer ist abermals erhöht worden, das Spirituskartell ist durch den Konzessionszwang von aller Konkurrenz befreit worden.

Das sind zwei sehr umstrittene Maßregeln, um die im Parlament jahrelang gerungen worden ist, Maßregeln, welche die heimische Produktion und den Konsum stark berühren und für das vergangene wie für das künftige System der Wirtschafts- wie der Steuerpolitik von richtunggebender Bedeutung sind. Sie greifen in das Verhältnis agrarischer und kapitalistischer Interessengruppen tief ein und rühren an eine alte Wunde, deren Entzündlichkeit fortschreitet, an die

Branntweinsteuergaben, aber auch an die frische Wunde des Spirituskartells, das den Handel, den Verschleiß und den Verbrauch wiederholt auf das schwerste gereizt hat. Sie gehören zu jenen Gegenständen materiellen Interesses, welche kluge Regierungen niemals ohne den vorherigen organischen Interessenausgleich einer Volksvertretung regeln. Eine Notverordnung überhebt alle Interessenten der Aufgabe, die Uebereinstimmung ihres Sonderinteresses mit dem allgemeinen Besten zu erweisen, sie finden früh vor dem Beweisverfahren das Urteil im heutigen Reichsgesetzblatt vor und können abends ruhig zu Bette gehen — es ist alles geregelt.

Nichts liegt uns, zumal in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten, ferner als irgend welche Vereinigungen gegen Versuche, einen Produktions- oder Handelszweig zu organisieren. Die Beseitigung der Anarchie in der Produktion oder auf dem Markte, die Sicherstellung gleichmäßiger ständiger Erzeugung, die ja meist auch die Arbeitsgelegenheit vertetigt, sowie eines geregelten Marktes, der die Preise vor wilden Schwankungen bewahrt und dadurch eine feste Grundlage des Verbrauches und also auch der Löhne zu schaffen beiträgt, ist ein volkswirtschaftliches Ziel, dessen Berechtigung wir niemals geleugnet haben. Jenseits dieser Selbstverständlichkeit aber liegt die Frage, wie das geschieht. Nicht einerlei ist, ob diese Organisation im allgemeinen Interesse erfolgt oder im Dienste und nach dem Geheiß einer kartellierten Kapitalistengruppe, ob der Vorteil der Regelung dem Staatsbürger — das ist: ökonomisch der Konsument und politisch der Steuerzahler — zugute kommt oder ob der Privatvorteil einer Gruppe, in unserem Falle der Alkoholkapitalisten, sich in den majestätischen Ornat des Gesetzes hüllt. Wer Profite machen will, begeben sich auf den Markt, riskiere Geld und Namen, raufe sich mit Krethi und Blethi um jeden Heller des Preises und tue uns wenigstens den einen Gefallen, durch die Konkurrenz den Preis auf volkswirtschaftlich gerechtfertigter Höhe zu halten. Wer Profite machen will, unternehme es aber nicht, das Gesetz zu mißbrauchen und sie wie eine Privatsteuer, wie die Maut des Feudalherrn, dem Staatsbürger im Namen der staatlichen Autorität aufzuerlegen. Wenn jemand ein Kartell gründen will, gehe er zu den Amerikanern und lerne es, wie man Betriebe konzentriert und Außenseiter niederkonkurriert, und sei in die Seele hinein zufrieden, daß die Staatsgewalt leider heute zu schwach ist, ihn zu hindern; aber er versuche nicht die Herausforderung, dazu noch die Staatshilfe und die Zwangsgewalt des Staates für sich zu verlangen. Seht der Staat seine Zwangsgewalt in Bewegung, dann darf er das nur für sich und für die Staatsbürger, dann schaffe er das Monopol mit Ausschluß des privaten Profits.

Das sind jene allgemeinen Gesichtspunkte, von denen sich die sozialdemokratische Vertretung in dem jahrelangen Streite um die Alkoholgesetzgebung hat leiten lassen. Entweder Konkurrenz oder Monopol; wenn schon Kartell, dann ein privates, das seine Preispolitik wegen der Gefahr der Außenseiter nicht überspannen darf, das wenigstens infolge seiner „privaten“ Natur einige Bürgschaften des Maßhaltens in sich trägt. Was uns aber ganz ausgeschlossen schien, das war ein Kartell, das vermittelt Staatsgesetzes das Monopol erwirbt, das war der Privatgeschäftsman mit Staatsautorität.

Die Schnapskapitalisten sind allerdings in besonderer Lage. Die Branntweinsteuer ist so hoch geworden, daß vom Schnapsverlust ein großer Teil dem Fiskus, der andere Teil dem Schnapsjunker, Schnapsbrenner und Schnaps Händler zufällt. Das Alkoholkapital fühlt sich darum halb und halb als fiskalischer Steuereinnahmer mit Ertragsbeteiligung, weshalb es wohl annimmt, daß eigentlich ein gewisser Abglanz öffentlicher Stellung auf seinen Erwerb fallen müsse, weshalb sich wohl auch viele Fürsten und Grafen zu der halböffentlichen Funktion privilegierten Branntweins brennens drängen. In keinem Zweige der Besteuerung hängen Staatssteuer und Privatbeteiligung so eng zusammen wie in der Spiritusabgabe; daher wird auch die Neuregelung gleichen Schrittes vollzogen: die Konzessionsperre für Spiritusraffinerien und die Erhöhung der Branntweinsteuer erfolgen unter einem.

Was soll die Konzessionsperre? Das Spirituskartell kann die entsprechend hohen Preise nur halten, wenn einerseits keine Brennereien außerhalb des Kartells bleiben und das Kartell durch billigere Preise unterbieten, wenn andererseits innerhalb des Kartells und trotz ihm nicht eine solche Ueberproduktion entsteht, daß sie das Kartell sprengt. Das letztere ist an sich nicht zu fürchten. Treten Außenseiter auf, so muß sich das Kartell entweder durch niedrige Preise niederkonkurrieren — dann genießt der Verbraucher den Vorteil — oder ins Kartell aufnehmen oder sie für die Stilllegung des Betriebes abfinden. Im Falle der Aufnahme vieler Außenseiter droht dem Kartell Sprengung von innen heraus durch nicht zu bändigende Ueberproduktion; im Falle der Abfindung muß es — zum Nachteil der Verbraucher — die Preise höher halten, um die Abfindungssummen, diese hohen lästigen Kartellunkosten, für nicht erzeugende Schmaroher aufzubringen. Die Außenseiter sind der ständige Mergel und Kummer der Macher des Spirituskartells, sie kosten es ein heidenmähiges Geld.

Der Anreiz, Schnapsbrennereien zu gründen, ist an sich schon sehr groß. Das staatliche Liebesgaben-system steckt die armen Grundherren geradezu auf,